

Royal Louise
Yacht- und Schifffahrtsverein
zu Potsdam e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Royal Louise – Yacht- und Schifffahrtsverein zu Potsdam e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nr. VR 2469 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterhält und betreibt die Miniaturfregatte ROYAL LOUISE als Bestandteil und Wahrzeichen der historischen Landschaft der Schlösser und Gärten zwischen Potsdam und Pfaueninsel.
Der Verein verwendet seine Mittel vorrangig, um die ROYAL LOUISE in einem gepflegten Zustand zu halten und bildet die dafür notwendigen Rücklagen.
Der Verein setzt die ROYAL LOUISE zu herausragenden kulturellen Ereignissen sowie als Botschafter und Wahrzeichen der Stadt Potsdam und des Landes Brandenburg ein.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Denkmalschutz, Bildung, sowie von Heimatkunde und Heimatschutz.
Die Satzungszwecke werden vornehmlich verwirklicht durch Pflege und Erhaltung des
 - Fregattenschuppens auf der Pfaueninsel,
 - Jägerhofes im Schoßbereich Klein Glienicke,
 - Alte Bootsmannsstube im Gelände des *Vereins Seglerhaus am Wannsee*.
- (3) Der Verein dokumentiert die Geschichte *der* ROYAL LOUISE als Teil des brandenburgischen Kulturerbes im Raum Potsdam und Berlin – mit besonderem Bezug zu den historische Orten Pfaueninsel und Matrosenstation Kongsnæs. Der Verein unterstützt direkt und unmittelbar die historische Erforschung der Geschichte der ROYAL LOUISE und ihre Einordnung in den Kontext der Berlin-Brandenburgischen Landesgeschichte. Der Verein entwickelt dazu eigene Informationsmedien, Initiativen sowie Dokumentationen und fördert deren Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit. Diese kann auch durch die unmittelbare Erfahrung an Bord des Schiffes durch Vermittlung des Gesamtzusammenhanges der historisch relevanten Örtlichkeiten in der Havellandschaft im Rahmen von Ausfahrten mit der ROYAL LOUISE erfolgen. Der Verein macht auf diese Weise auch die historische Schifffahrt und das seemännische Handwerk sowie den historischen Schiffsbau in der Mark Brandenburg erfahrbar.

- (4) Der Verein nutzt die Instandhaltungsaufgaben am Schiff für Ausbildungszwecke.
- (5) Die Ausbildung des seemännischen Nachwuchses, das Jugend-Ausbildungssegeln und die seemannschaftliche Ausbildung für das Segeln auf Hochseeschiffen, speziell Rahsegeln und Traditionsschiffen werden vom Verein durchgeführt.
- (6) Der Verein tritt für die internationale Völkerverständigung ein, vornehmlich mit Großbritannien und Norwegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - 2.) Ordentliche Mitglieder
Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Vereine, und sonstige korporative Gemeinschaften, können dem Verein als Ordentliches Mitglied angehören.
 - 3.) Juniorenmitglieder
Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat kann bis zum vollendeten 25. längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - bei nachgewiesener fortdauernder Ausbildung - dem Verein als Juniorenmitglied angehören.
 - 4.) Jugendmitglieder
Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dem Verein als Jugendmitglied ohne Stimmrecht angehören.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- (3.) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss, § 4 (5,6)
 - Löschung aus der Mitgliederliste, § 4 (7)
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum jeweiligen Jahresabschluss. Der Austritt wird zu diesem Zeitpunkt wirksam und befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Regeln des kameradschaftlichen Zusammenlebens in besonderem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer beschädigt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich zu rechtfertigen; er ist hierzu durch eingeschriebenen Brief mit einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zuganges.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; das Mitglied erhält einen schriftlichen Bescheid mit Angabe des Grundes. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (7) Die Löschung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss vornehmen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr säumig ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Stellung von Anträgen sowie das aktive wie passive Wahlrecht stehen nur Ehren-, Ordentlichen – und Juniorenmitgliedern zu.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Für korporative Mitglieder kann das Stimmrecht nur vom rechtlichen Vertreter oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person ausgeübt werden. Diese Person darf nur mit einer einzigen Vollmacht handeln.
- (4) Die Mitglieder haben die beschlossenen Jahresbeiträge zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder wird die Beitragspflicht freigestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden; z.B. ein Kuratorium oder Beirat. Die Auflösung dieser Einrichtungen bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der passiv wählbaren Mitglieder des Vereins, das auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, längstens jedoch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung,
 - b) Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichts,
 - f) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums und ähnlichen Einrichtungen gem. § 6 (2),
 - g) Erstellung von Vereins- und Geschäftsordnungen, die Betrieb und Abläufe im Verein regeln.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, die in den ersten fünf Monaten des Jahres durchzuführen ist. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung mindestens sieben Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen grundsätzlich:
 1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 3. Entlastung des gesamten Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer;
 4. Wahl des neuen Vorstandes;
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 6. Änderung der Satzung;
 7. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlussfassung über etwaige Umlagen und deren Höhe;
 9. Entscheidung über die Ausgabenbefugnis des Vorstandes;
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 11. Bildung und Auflösung des Kuratoriums und anderer Einrichtungen gem. § 6 (2)
 12. Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vorzugsweise vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.
- (2) Zwei Kassenprüfern werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Abwesende Mitglieder können sich in diesem Fall durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
Ist in dieser Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von Stimmen nicht vertreten, so hat der Vorstand alsbald eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Auf die geringere Anforderung der Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der schriftlichen Tagesordnung in der Einladung angekündigt worden sind.
Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung treten erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Kuratorium und Beiräte

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder oder Beiräte haben eine beratende Funktion.
- (2) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich und kann außerdem durch den Vorstand einberufen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Deutschen Segler-Verband*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Fregatte *ROYAL LOUISE* an den *Verein Seglerhaus am Wannsee*, der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sind im Fall der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorliegende Satzung entspricht der Beschlussfassung
der Mitgliederversammlung am 22. März 2018